

Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien mit Rückkehrmöglichkeit für fortgeschrittene Postdocs „Advanced Postdoc.Mobility“

16. Juli 2013

Der Nationale Forschungsrat
gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements¹²
erlässt das folgende Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Forscherinnen und Forschern Stipendien für ihre wissenschaftliche Weiterbildung (nachfolgend „Mobilitätsstipendien“). Die Mobilitätsstipendien ermöglichen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die eine akademische Laufbahn in der Schweiz einschlagen wollen, einen Forschungsaufenthalt im Ausland, wo sie ihre Kenntnisse vertiefen und ihr wissenschaftliches Profil verbessern können.

² Um die Rückkehr der geförderten Forscherinnen und Forscher in den Wissenschaftsstandort Schweiz und den Wissenstransfer zwischen dem Ausland und der Schweiz zu fördern, kann der SNF im Rahmen der Mobilitätsstipendien für fortgeschrittene Postdocs zusätzlich Beiträge für die Finanzierung einer Forschungsperiode unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland vergeben (nachfolgend „Rückkehrbeiträge“).

³ Die unterstützten Forscherinnen und Forscher sind in der Regel zu mindestens 80 % für das bewilligte Forschungsvorhaben tätig. Ein geringeres Pensum ist auf begründetes Gesuch hin möglich, insbesondere bei Lehrverpflichtungen, klinischer Tätigkeit oder familiären Betreuungspflichten.

Artikel 2 Stipendiendauer und Antritt

¹ Das Mobilitätsstipendium wird mindestens für zwölf und höchstens für sechsunddreissig Monate gewährt. Liegt die zugesprochene Stipendiendauer unter der Höchstdauer, kann auf entsprechendes Gesuch hin eine Fortsetzung bis zur zulässigen Höchstdauer gewährt werden. In der Regel

¹ www.snf.ch > Porträt > Statuten & Rechtsgrundlagen

² Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016

darf die Förderungsdauer von insgesamt sechsunddreissig Monaten im Ausland durch Mobilitätsstipendien für „Early Postdoc“ und „Advanced Postdoc“ zusammen nicht überschritten werden.

² Der frühestmögliche Stipendienbeginn wird jeweils in den Ausschreibungen bekanntgegeben. Die Mobilitätsstipendien können frühestens ca. sechs Monate nach dem Eingabetermin angetreten werden.

³ Das Mobilitätsstipendium muss spätestens zwölf Monate ab dem Datum der Verfügung angetreten werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag ein Antritt bis zu zwölf Monate später bewilligt werden.

⁴ Als Antrittsdatum eines Mobilitätsstipendiums gilt der erste Tag des Monats, in dem der unterstützte Forschungsaufenthalt beginnt.

⁵ Mobilitätsstipendien können nicht rückwirkend vergeben werden.

⁶ Der Rückkehrbeitrag wird mindestens für drei und höchstens für zwölf Monate gewährt. Seine Dauer beträgt in der Regel höchstens ein Drittel der Gesamtdauer der Förderung durch die Mobilitätsstipendien Advanced Postdoc.Mobility und Early Postdoc.Mobility. Die Forschungsperiode nach der Rückkehr aus dem Ausland beginnt in der Regel unmittelbar im Anschluss an das Mobilitätsstipendium für fortgeschrittene Postdocs, spätestens aber zwölf Monate nach dem Abschluss des Stipendiums im Ausland.³

Artikel 3 Ausländischer Forschungsort; Rückkehr in die Schweiz

¹ Mit dem Mobilitätsstipendium wird den Forscherinnen und Forschern ein Forschungsaufenthalt an einer Gastinstitution im Ausland finanziert. Der Forschungsort darf nicht dem Ausbildungsort entsprechen. Das Gastinstitut sollte auch nicht im Herkunftsland der gesuchstellenden Person liegen; auf in der Regel wissenschaftlich begründeten Antrag hin kann eine Ausnahme zugelassen werden. Gesuchstellende, die an einer ausländischen Institution promoviert haben, müssen für das Mobilitätsstipendium an einen anderen Ort wechseln.

² Das Stipendium wird grundsätzlich für einen zusammenhängenden Auslandsaufenthalt gewährt. Aus wissenschaftlichen oder familiären Gründen kann der Aufenthalt auch in mehrere, jeweils mindestens vier Monate dauernde Teilaufenthalte gegliedert werden, die am gleichen oder an unterschiedlichen Gastinstitutionen erfolgen können. Es ist auch möglich, einen Teil des Stipendiums in der Schweiz zu absolvieren, wobei der Aufenthalt in der Schweiz einen Drittel der Gesamtdauer nicht überschreiten darf und nicht zum Abschluss des Stipendiums dienen soll. Ist der Stipendienaufenthalt nicht zusammenhängend und vollständig im Ausland geplant, muss dies detailliert begründet werden.

³ Rückkehrbeiträge stehen grundsätzlich allen Forscherinnen und Forschern im Rahmen der Mobilitätsstipendien für fortgeschrittene Postdocs offen, insbesondere aber für Forschende mit familiären Betreuungspflichten. Der Rückkehrbeitrag muss bereits im Gesuch um ein Mobilitätsstipendium für fortgeschrittene Postdocs beantragt werden und hat zum Ziel, das im Ausland durchgeführte Projekt in der Schweiz abzuschliessen oder hier ein neues zu lancieren.

⁴ Die Forschungsperiode unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland muss an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte durchgeführt werden.

³ Geändert mit Entscheid vom 17. Juni 2014, in Kraft ab 16. September 2014.

Artikel 4 Schweizer Zustelladresse

Im Gesuch muss eine schweizerische Zustelladresse angegeben werden, an die sowohl während des Auswahlverfahrens als auch während der Laufzeit des Mobilitätsstipendiums offizielle Mitteilungen rechtsgültig zugestellt werden können.

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 5 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Mobilitätsstipendien berechtigt sind Forscherinnen und Forscher aller Fachdisziplinen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über ein Doktorat (PhD) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Human-, Zahn-, Veterinär-, Sozial- oder Präventivmedizin mit Doktorat (MD).
- b. Sie können zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens ein Jahr Forschungserfahrung auf post-doktoraler Stufe vorweisen. Massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. der Disputation. Gesuchstellende, die bereits mit einem Mobilitätsstipendium für angehende Forschende bzw. „Early Postdoc“ im Ausland sind, können Gesuche schon zu einem früheren Zeitpunkt einreichen, um eine lückenlose Anschlussfinanzierung zu ermöglichen.
- c. Gesuchstellende mit einem Doktorat (PhD) haben dieses in der Regel maximal fünf Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. der Disputation. Bei den fünf Jahren nach dem Doktorat handelt es sich um einen Richtwert. Es können auch Gesuchstellende zugelassen werden, die diesen Richtwert z.B. aufgrund familiärer Betreuungspflichten überschreiten. Die Gesuchstellenden müssen die Gründe für die Überschreitung darlegen.
- d. Gesuchstellende mit einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung mit Doktorat (MD) haben das Staatsexamen (oder einen äquivalenten Abschluss) in der Regel maximal neun Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Sie müssen zudem zum Zeitpunkt des Eingabetermins eine mindestens dreijährige klinische Tätigkeit nach dem Staatsexamen vorweisen. Bei den neun Jahren nach dem Staatsexamen handelt es sich um einen Richtwert. Es können auch Gesuchstellende zugelassen werden, die diesen Richtwert z.B. aufgrund familiärer Betreuungspflichten überschreiten. Die Gesuchstellenden müssen die Gründe für die Überschreitung darlegen.
- e. Sie besitzen das schweizerische Bürgerrecht, eine gültige schweizerische Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgänerbewilligung, sind mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer haben ihre Absicht schriftlich zu bestätigen, dass sie nach dem Mobilitätsstipendium eine akademische Karriere in der Schweiz anstreben. Kandidatinnen und Kandidaten, welche das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, müssen darüber hinaus zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens drei Jahre Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung in der Schweiz vorweisen können.

Artikel 6 Sachliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um Mobilitätsstipendien müssen gemäss den dazu erlassenen Weisungen, in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten eingereicht werden und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten. Zu den obligatorischen Unterlagen

gehören namentlich die Bestätigung der Gastinstitution und die erforderlichen Empfehlungsschreiben. Wird ein Rückkehrbeitrag beantragt, ist zusätzlich eine Bestätigung der schweizerischen Gastinstitution einzureichen, die Auskunft über die vorgesehene Integration der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers an der Institution gibt.

² Die Gesuche können wahlweise in einer Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden. Für ausgewählte Disziplinen kann der Nationale Forschungsrat ergänzende Weisungen zur Gesuchseinreichung erlassen.

³ Forscherinnen und Forscher, die ein Gesuch für ein Mobilitätsstipendium für Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc) eingereicht haben, dürfen bis zur formellen Verfügung darüber kein Gesuch für ein Mobilitätsstipendium für fortgeschrittene Postdocs (Advanced Postdoc) nach dem vorliegenden Reglement stellen.

Artikel 7 Einreichemodalitäten

¹ Der SNF macht mittels öffentlicher Ausschreibung auf die Möglichkeit der Gesuchseinreichung aufmerksam. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

² Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin via elektronische Gesuchsplattform mySNF eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseinreichung gelten die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 des Beitragsreglements und Ziff 1.15 des Allgemeinen Ausführungsreglements⁴.

³ ...⁵

3. Gesuchsverfahren

Artikel 8 Zuständigkeit

¹ Für die wissenschaftliche Begutachtung und die Entscheidungen zur Ausrichtung von Mobilitätsstipendien ist der Nationale Forschungsrat des SNF zuständig. Der Forschungsrat kann diese Aufgabe dafür eingerichteten Evaluationsgremien übertragen.

² ...⁶

³ Die SNF-Forschungskommission derjenigen Universität, von welcher die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Doktorat erworben hat, verfasst eine Stellungnahme. Für die Gesuchstellenden, die ihr Doktorat im Ausland erworben haben, erstellt die SNF-Forschungskommission derjenigen Universität eine Stellungnahme, an welcher sie oder er zur Zeit tätig ist.

Artikel 9 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

⁴ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, Allg. Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 9.12.2015, beide in Kraft seit 1.1.2016.

⁵ Aufgehoben mit Entscheid vom 17. Juni 2014, in Kraft ab 16. September 2014.

⁶ Aufgehoben mit Entscheid vom 17. Juni 2014, in Kraft ab 16. September 2014.

- a. die Qualität, Originalität und Aktualität des während des Forschungsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;
- b. die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Gesuchstellenden, insbesondere in Form von selbständig durchgeführten Forschungsarbeiten oder hochwertigen Publikationen;
- c. die Aussichten, das gesteckte Weiterbildungsziel zu erreichen;
- d. die persönliche Eignung der Gesuchstellenden für eine akademische Karriere;
- e. die Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie der erhoffte Mobilitätsgewinn;
- f. Kohärenz der Mobilitätsmassnahme bei mehrteiligen Stipendienaufenthalten;
- g. für die Gewährung eines Rückkehrbeitrags: die Relevanz der Forschungsperiode unmittelbar nach der Rückkehr für eine akademische Karriere der Gesuchstellenden in der Schweiz und der Mehrwert für den Wissenstransfer zwischen dem Ausland und der Schweiz.

Artikel 10 Auswahlverfahren der Gesuche

Der Nationale Forschungsrat ermittelt und bewilligt die besten Gesuche. Er teilt seine Beschlüsse den Gesuchstellenden in Form einer formellen Verfügung mit.

Artikel 11 Gesuche um Verlängerung des Stipendiums (Fortsetzungsgesuche) resp. um Aufschub des Rückkehrbeitrags

¹ Fortsetzungsgesuche müssen zu den regulären Eingabeterminen gestellt werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Es kann nur ein Fortsetzungsgesuch bewilligt werden.

² Die Gesuchstellenden müssen die Notwendigkeit einer Fortsetzung begründen. Aus dem Gesuch muss hervorgehen, welche Forschungsaktivitäten betrieben wurden, welche Ergebnisse während der Beitragsperiode erzielt wurden und welche Forschungsarbeiten während der Verlängerung vorgesehen sind. Zudem muss ein Unterstützungsschreiben von der wissenschaftlich verantwortlichen Person der Gastinstitution vorliegen.

³ Ein Rückkehrbeitrag kann ausnahmsweise auch im Rahmen eines Gesuches um Verlängerung des Advanced Postdoc.Mobility⁷ Stipendiums (Fortsetzungsgesuch) beantragt werden.

⁴ Wird die Forschungsperiode in der Schweiz nicht unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt angetreten, ist dies dem SNF schriftlich drei Monate vor Ende des vom SNF finanzierten Auslandsaufenthalts mitzuteilen. Dabei sind die Gründe für den Aufschub, die Dauer des Aufschubs resp. der Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Forschungsperiode in der Schweiz zu nennen. Bei längerem Unterbruch kann der SNF einen neuen Projektplan für diese Forschungsperiode einfordern.

Artikel 12 Rechtsfolgen der Zusprache

¹ Mit der Zusprache eines Mobilitätsstipendiums werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger setzen das Stipendium für die wissenschaftliche Weiterbildung ein.

⁷ Redaktionelle Anpassung vom 17. April 2014, in Kraft ab 16. September 2014.

4. Anrechenbare Kosten

Artikel 13 Beitrag an die Lebenshaltungskosten

¹ Mit dem Mobilitätsstipendium für einen Forschungsaufenthalt im Ausland entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten am Forschungsort. Der Beitrag richtet sich nach den Ansätzen des SNF im Jahr der Zusprache.

² Für Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die von ihrem nicht erwerbstätigen Lebenspartner bzw. ihrer nicht erwerbstätigen Lebenspartnerin während mindestens sechs Monaten im Ausland begleitet werden, werden die Ansätze höher bemessen. Bei kinderlosen nicht verheirateten Paaren kommt der höhere Ansatz nur zur Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Eingabetermins eine feste Partnerschaft besteht.⁸

³ Zuzüglich zu den Lebenshaltungskosten erhalten Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger mit Kindern einen vom SNF festgesetzten Kinderzuschuss. Von dritter Seite ausgerichtete Kinderzulagen werden in Abzug gebracht.

Artikel 14 Reisekostenzuschuss

¹ Neben dem Beitrag an die Lebenshaltungskosten entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern sowie den für mindestens sechs Monate mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerin oder Lebenspartner gemäss Artikel 13 Absatz 2, Kinder) einen Reisekostenzuschuss für die notwendige Hin- und Rückreise zwischen dem Forschungsort im Ausland und dem aktuellen Aufenthaltsort (z.B. der Schweiz).

² Der SNF legt die Höhe der Reisekostenzuschüsse fest und passt sie periodisch an.

³ Zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Kontakte in der Schweiz kann der SNF Zuschüsse für Reisen in die Schweiz während des Mobilitätsstipendiums gewähren.

Artikel 15 Weitere Kosten

¹ Die Forscherinnen und Forscher können im Gesuch die Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten weiteren Beiträge beantragen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Einen Beitrag an die von ihnen zu entrichtenden Einschreibgebühren an der Gastinstitution im Ausland, sofern sie nachweisen, dass diese einem Gesuch um Erlass nicht entsprochen hat.
- b. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für ihre eigene Forschung von Bedeutung sind.
- c. Einen Beitrag zur Deckung von unentbehrlichen Kosten zur Realisierung des Forschungsprojektes, sofern sie nachweisen, dass die Gastinstitution keine entsprechenden Leistungen erbringt.

² Der SNF kann für die Beiträge nach Absatz 1 verbindliche Höchstsätze festlegen.

⁸ Geändert mit Entscheid vom 17. Juni 2014, in Kraft ab 16. September 2014.

Artikel 16 Späterer Eintritt der Beitragsvoraussetzungen

¹ Treten die Voraussetzungen für einen Beitrag nach Artikel 14 und 15 erst während der Laufzeit des Mobilitätsstipendiums ein, kann seine Ausrichtung in Form eines Zusatzbeitrags auch während des laufenden Stipendiums beantragt werden. Der Antrag um Gewährung eines Beitrags zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen muss mindestens zwei Monate vor dem entsprechenden Kongress eingereicht werden.

² Ein Zusatzbeitrag kann auch beantragt werden, wenn sich die Bemessungsgrundlagen für den Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 13 verändern.

Artikel 17 Zusätzliche finanziellen Mittel

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem SNF über alle finanziellen Mittel, die sie von anderen Organisationen oder Institutionen im Zusammenhang mit dem vom Mobilitätsstipendium des SNF unterstützten Forschungsaufenthalt erhalten, unverzüglich schriftlich Auskunft zu geben.

² Zusätzliche finanzielle Mittel können bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 13 bis 15 in Abzug gebracht werden, soweit sie einen bestimmten, vom SNF periodisch festgelegten Betrag übersteigen.

5. Rückkehrbeitrag

Artikel 18 Salär

Der Rückkehrbeitrag besteht aus einem Salär mit Sozialabgaben an die Beitragsempfängerin bzw. den Beitragsempfänger. Die Höhe richtet sich nach den üblichen SNF-Salären für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an der jeweiligen Gastinstitution in der Schweiz.

Artikel 19 Weitere Kosten

Der Rückkehrbeitrag kann einen Beitrag an die Forschungskosten enthalten, die mit der Umsetzung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen.

6. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Artikel 20 Freigabe und Verfall des Beitrags

¹ Die Freigabe der zugesprochenen Beiträge erfolgt auf Antrag der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger und richtet sich nach Artikel 33⁹ des Beitragsreglements.

² Die Auszahlung des Beitrags für den Auslandsaufenthalt erfolgt frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

³ Die Beiträge verfallen, wenn der Antritt des Mobilitätsstipendiums nicht rechtzeitig gemäss Artikel 2 Absatz 3 und 4 erfolgt.

⁹ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016

⁴ Der Verfall des Rückkehrbeitrags richtet sich nach Artikel 34¹⁰ des Beitragsreglements.

Artikel 21 Steuern und Versicherungen

¹ Es ist zwischen dem Mobilitätsstipendium (Stipendium, Aufenthalt im Ausland) und dem Rückkehrbeitrag (Salär mit Sozialabgaben, Anstellung an einer Gastinstitution in der Schweiz) zu unterscheiden.

² Die Einkünfte aus dem Mobilitätsstipendium sind in der Schweiz in der Regel steuerfrei, nicht jedoch der Rückkehrbeitrag.

³ Der SNF schliesst für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger für die Dauer des Mobilitätsstipendiums eine Unfallversicherung ab. Familienangehörige sind nicht versichert. Alle anderen Versicherungen sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

⁴ Das Informationsset „SNF Stipendien“ gibt im Detail Auskunft über die Situation bezüglich Steuern und Versicherungen.

Artikel 22 Mutter- oder Vaterschaft, Krankheit und Unfall, Militär- oder Zivildienst sowie Zivilschutz

¹ Beitragsempfängerinnen haben während der Dauer des Mobilitätsstipendiums Anspruch auf einen viermonatigen, bezahlten Mutterschaftsurlaub.

² Beitragsempfängern kann während der Dauer des Mobilitätsstipendiums auf begründetes Gesuch hin ein bis zu viermonatiger, bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden.

³ Im Falle von Krankheit oder Unfall während der Dauer des Mobilitätsstipendiums kann der SNF auf entsprechendes Gesuch hin den Beitrag nach Artikel 13 und die Stipendiendauer angemessen erhöhen, sofern die mit dem Forschungsaufenthalt verfolgten wissenschaftlichen Ziele sonst nicht erreicht werden könnten.

⁴ Im Falle von Militär- oder Zivildienst sowie Zivilschutz kann auf entsprechendes Gesuch hin die Stipendiendauer verlängert werden.

⁵ In den Fällen von Absatz 1 bis 4 können Stipendien über die in Artikel 2 festgelegte Höchstdauer hinaus gewährt werden.

⁶ Rückkehrbeiträge werden nach den für Anstellungen in der Schweiz geltenden Bedingungen entrichtet.

Artikel 23 Änderungen des Forschungsplans oder des Forschungsorts

Die im Stipendiengesuch umschriebenen Forschungsarbeiten (Forschungsplan und Zeitplan) oder der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusprache nur geändert werden, wenn der SNF einem begründeten Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 24 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Mobilitätsstipendien oder den Rückkehrbeitrag oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

¹⁰ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016

² Sie haben dem SNF den bereits ausbezahlten Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 13 oder das Salär pro rata temporis zurückzuerstatten. Die übrigen Beiträge sind, sofern bereits ausbezahlt, zurückzuerstatten, soweit den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern noch keine nachweisbaren Auslagen entstanden sind.

Artikel 25 Verwaltung der Rückkehrbeiträge

Gemäss dem Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement müssen die Empfängerinnen und Empfänger von Rückkehrbeiträgen diese von einer vom SNF anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwalten lassen.

Artikel 26 Berichterstattung

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erstatten dem SNF gemäss Artikel 41¹¹ des Beitragsreglements Bericht.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 27 Weitere Bestimmungen

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements und dessen Ausführungsbestimmungen¹² zur Anwendung.

² ¹³

³ Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt Artikel 43 des Beitragsreglements.

⁴ Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten findet das Reglement des Forschungsrats über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern Anwendung.

Artikel 28 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2013 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für fortgeschrittene Postdocs vom 20. März 2012.

¹¹ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016

¹² Redaktionelle Anpassung vom 1.1.2016.

¹³ Aufgehoben, redaktionelle Anpassung vom 1.1.2016.